

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

13.09.2008

Nr. 10/2008

14. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Ordnungsamt Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr
Di 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Achtung: am Do 02.10.2008 bis 16.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten: Sa. 11.10. 09.00 - 12.00 Uhr

Standesamt Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt Tel. 03643 / 8311-50

Finanzen Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Metzner
Kontakt über: Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/562121
Ärztl. Notdienst Weimarer Land 036459/50

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage 0170/5736665
Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 03621/387493
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006

BSFM Matthias Ludwig Tel. 03643/908670
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126
zuständig für: **Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra**
BSFM Dieter Ludwig Tel. 03643/427445
Fax 03643/427446
zuständig für: **Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten**
BSFM Frank-Michael Böhme Tel. 03643/421132
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699
zuständig für: **Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf**

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121
Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de
Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verreinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 25.08.08

fertige Ausweise: Antragsdatum bis 22.08.08

**Die Ausgabe Nr. 11/2008
erscheint am 11.10.2008**



Redaktionsschluß: 30.09.2008

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Mönchenholzhausen	Baumschutzsatzung vom 27.08.2008	3
Ottstedt a.B.	Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. (BS-EWS) vom 04.09.2008	7

Mitteilung des Ordnungsamtes zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Nach Vorinformation durch das Landratsamt Weimarer Land als untere Abfallbehörde wird der nächste Zeitraum der möglichen Verbrennung voraussichtlich zwischen dem **27.10. – 30.10. und 03.11. – 09.11.2008** festgelegt.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Veröffentlichungen des Landratsamtes Weimarer Land sowie im Grammetalboten am 11.10.2008.

Sperrmüll- und Hausgeräteentsorgung

Die Beauftragung kann jetzt auch per Internet unter folgendem Link erfolgen:

<http://www.weimarer.landwirtschaft/entsorger/index.htm>

Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden

Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht für das Jagdjahr 2007/08

Alle Feld- und Waldgrundstückseigentümer der Gemarkung Troistedt können sich am Montag, dem 29.09.2008 in der Zeit von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr im Bürgermeisteramt in Troistedt den Reinertrag der Jagdpacht des Jagdjahres 2007/08 auszahlen lassen.

Sonstige Termine zur Auszahlung bitte nach Rücksprache.

Tel. 03643 / 849776

Mit freundlichen Grüßen

gez. P. Quiet

Bürgermeisterin/Jagdnotvorstand

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Man soll die Feste feiern, wie sie fallen!

Dies ist auch das Motto der „Hopfgärtner Zwerge“ aus der Kita „Zwergenland“.

Zu unserem Oma- und Opa-Nachmittag zeigten unsere Kinder wieder viel Spaß und Freude bei der Aufführung eines bunten Programmes. Lieder wurden zu Tanzspielen umgearbeitet und durch die entsprechenden Kostüme wurde der Auftritt sehr farbenfroh und abwechslungsreich gestaltet. Bei leckerem, selbst gebackenem Kuchen und duftendem Kaffee konnten die Großeltern in fröhlicher Runde einen gemütlichen Nachmittag erleben.

Ein Höhepunkt im Jahr ist für alle Kinder das Suchen des „Zuckertütenbaumes“ im „Zuckertütenwald“. Mit der Pferdekutsche von Herrn Fiala ging es auf die Suche. Den genauen Standort kennt nur der Profi, Herr Fiala.

Die Spannung wuchs, je näher wir dem „Zuckertütenwald“ kamen. Mit seinen spannenden Geschichten verkürzte er die Wartezeit. Als alle Kinder eine Zuckertüte vom Baum abgepflückt hatten und wieder glücklich auf dem Pferdewagen saßen, endete unsere Kutschfahrt mit einer großen Runde durch Hopfgarten.

Die Zeit war heran und unser Sommerfest konnte starten. Durch die Mithilfe vieler Eltern, sei es beim Kuchenbacken, Braten der Bratwürste, oder Aufräumarbeiten im Garten, ist die Vorbereitung und Durchführung sehr gut geregelt.

Sehr viel Spaß hatten die Kinder beim Einüben des Programmes. Die Mini-Playback-Show fand bei allen Zuschauern großen Anklang. Alle Eltern klatschten und schunkelten kräftig mit. Unsere kleinen „Stars“ nahmen ihre Sache aber auch wirklich ernst.

Durch die entsprechenden Requisiten bekam das Programm den letzten Schliff.

Nach dem Kaffeetrinken warteten viele Überraschungen auf die Kinder, z.B. eine Malecke, Holzfiguren konnten angemalt werden, „Spaghettiwettessen“ Kinder gegen Eltern, Schminkecke, Wasserwettspiele uvm.

Am Abend beim Bratwurstessen liefen viele Monster, Hexen, wilde Tiere, Regenbögen uvm. im Garten umher.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen Eltern bedanken, die uns bei der Vorbereitung und Durchführung unterstützt haben. Auch beim Einsatz „Frühjahrsputz“ in der Kita trafen sich einige Eltern, um Hand anzulegen. Es wurde der Zaun gestrichen, der Spielzeugschuppen und die Wände der Überdachung bekamen einen neuen Anstrich. Der Sand wurde ausgewechselt und breit geschaufelt. Auf eine angrenzende Wand wurde ein Zwergenbild angemalt.

Wir möchten uns bei allen Eltern für ihre Einsatzbereitschaft bedanken, sei es auch die Reperaturen am Spielzeug oder das Bauen einer Spielzeugkiste und andere Gefälligkeiten. Wir Erzieherinnen und die Kinder sind sehr froh darüber.

Die Erzieherinnen



Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde
Mönchenholzhausen
(Baumschutzsatzung)
vom 27.08.2008**

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes - ThürNatG - vom 19. April 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung forst- und naturschutzrechtlicher Regelungen vom 6. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 17), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes sowie § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Satzung:

§ 1**Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Stamm bildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2**Geschützte Bäume**

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 - 1 Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
 1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG - vom 7. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG - vom 25. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3**Schutzzweck**

- Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4**Pflege- und Erhaltungspflicht**

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden, der fachgerechte Rückschnitt sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 3. durch die Gemeinde oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5**Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Hochstammbaum zu pflanzen; beträgt der Stammumfang bis 150 cm, sind zwei Hochstammbäume zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm, sind als Ersatz drei Hochstammbäume zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absätze 1 und 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
 4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als

Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Absatz 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde im Fall des § 17 Absatz 4 ThürNatG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönchenholzhausen, 27. August 2008

Gemeinde Mönchenholzhausen

- Siegel -

gez. Nolte
Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss Nr. 37/2008

Bestätigung des Protokolls vom 9.6.2008

Beschluss Nr. 38/2008

Beschluss Vergabe Wegebau, Grabenbau und Hochwasserschutz in Eichelborn und Hayn 2008

Beschluss Nr. 39/2008

Beschluss Vergabe der Baumaßnahme „Sanierung Dorfteich“ in Mönchenholzhausen

Nichtamtlicher Teil

Liebe Mitbürger,

die Urlaubszeit ist für die meisten von Ihnen sicherlich auch beendet, der Alltag hat uns wieder eingeholt. In der heutigen Ausgabe ist u. a. auch die „Baumschutzsatzung“ veröffentlicht. Ich bitte, diese unbedingt zu beachten.

Die Sanierung des Dorfteiches in **Mönchenholzhausen** hat bereits begonnen. Die Baumaßnahme soll bereits Anfang Oktober 2008 beendet sein. Die Bauanlaufberatung für die Hochwasserschutzmaßnahmen in **Eichelborn und Hayn** hat ebenfalls bereits stattgefunden, die Arbeiten haben am 1.9.08 in Hayn begonnen.

Abschließend weise ich auf den Umwelttipp für September hin, der sich letztmalig mit Bekleidung beschäftigt und in den Schaukästen aushängt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 22.07.2008

Beschl.Nr.: 01-36/08:

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.06.2008

Beschl.Nr.: 02-36/08:

Auftragsvergabe zur Sanierung des Waschraumes im Kindergarten

Beschl.Nr.: 03-36/08:

Baumfällungen und Ausgleichspflanzungen

Beschl.Nr.: 04-36/08:

Errichtung von Straßenbeleuchtungsmasten „Auf dem Zieche“, „Töpfergasse/ Im Oberdorf“

Beschl.Nr.: 05-36/08:

Instandsetzung des Weges unterhalb vom Sportplatz

Beschl.Nr.: 06-36/08:

Zustimmung zur Entwurfsplanung der Sanierung der Nebenanlagen im Rahmen der Straßenbaumaßnahme „Kreisstraße“

Beschl.Nr.: 07-36/08:

Zustimmung zum Entwurf der geplanten Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes „Auf dem Wartenberg“

Beschl.Nr.: 08-36/08:

Unterstützung des Schuljubiläums der Wartenbergschule

Beschl.Nr.: 09-36/08: Errichtung eines beiderseitigen Halteverbotes in der Grundstückseinfahrt Angergasse 2

Nichtamtlicher Teil**Liebe Mitbürger in Niederrimmern,**

in der letzten Augustwoche hat SALVE.TV im Auftrag des Wasserversorgungszweckverbandes - wie von den anderen Orten des Verbandsgebietes auch - einen kleinen Film über Niederrimmern gedreht. Mit Herrn Winzer und Herrn Kirnich haben ich Kameramann und Redakteur durchs Dorf begleitet. Aufnahmen wurden in der Kirche, vom Kirchturm, vom Wartenberg von den Schulen und von der Trauerhalle gemacht. Unter www.salve.tv ist der Film in Internet zu sehen.

Die Sommerferien des Kindergartens wurden genutzt, um den zweiten Waschraum in Ordnung zu bringen. Mit neuen Fliesen, neuen Toiletten, Waschbecken, farbigen Abtrennungen und einem sehr schönen Handtuchhalter sieht der Raum viel besser aus. Ich hoffe, allen Kindern und Kindergärtnerinnen gefällt es. Schön ist auch, dass dank der Bundestagsabgeordneten Antje Tillmann (CDU) und der Thüringer Allgemeinen neue Spiele für die Kinder zur Verfügung stehen. Eine gute Idee, so Phantasie und Kreativität zu fördern.

Zwei kleine Baumaßnahmen sind in diesem Jahr noch geplant: Die Straßenlampen in der Töpfergasse und im Oberdorf sollen noch erneuert werden und die Straße unterhalb des Sportplatzes soll noch eine ordentliche Decke erhalten, damit im nächsten Jahr hier der Fahrradweg „Thüringer Städtekette“ her geleitet werden kann.

Danken möchte ich schon jetzt gern Familie Sigeti, Stefan und Köhler für zusätzliche Bänke in der Trauerhalle. Eine Spende ermöglichte den Kauf von schönem Holz. Herr Stefan hat die Bänke originalgetreu und kunstvoll nachgebaut und Herr Köhler wird sie in den Farben, die schon vor einhundert Jahren ausgesucht wurden, streichen. Ganz Herzlichen Dank!

Ich wünsche uns allen einen schönen Spätsommer und bin schon gespannt auf die Veranstaltungen des Herbstes zum Beispiel im Verein der Natur und Heimatfreunde, in der Kirche und im Kräutergarten.

Ihr Bürgermeister
J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,**

Die Sommerpause ist vorüber, die Schule hat begonnen und die Tage werden kürzer... trotzdem wollen wir in der Hoffnung auf günstige Angebote in Utzberg und in Ulla noch die geplanten Wegebauarbeiten realisieren... Die Ausschreibungen sind im Gange, so dass die Vergabe noch im September und der Baubeginn im Oktober erfolgen kann... Über die Ergebnisse des nächsten Gemeinderates wird in der nächsten Ausgabe des Grammetalboten berichtet.

Recht herzlich bedanken möchte ich mich für das Zeltlagerwochenende im Landschaftspark...

Mit freundlichen Grüßen
Schiller, Bürgermeister

Liebe Nohraer Einwohner und Freunde!

Seit Ende 2004 ist unser Ortschronistenteam aktiv tätig und auch Dank vieler Nohraer Einwohner und Freunde konnten wir schon eine recht ansehnliche Sammlung für die Heimatstube anlegen. Es ist uns zum Teil auch gelungen die Lücke der Ortschronik zwischen 1983 und 2004 etwas zu schließen. Wir hoffen und wünschen, dass diese Hilfe und Mitarbeit auch in der kommenden Zeit unserer gemeinsamen Arbeit zu Gute kommt, denn damit soll unserer Nachwelt viel erhalten werden. Auf Beschluss unseres Ortsrates wurden die oberen beiden Räume der „alten Schule“ (ehemalige Wohnräume von Frau Hanisch) renoviert und seit April des Jahres sind wir also dabei alle möglichen kleinen und großen Gegenstände für die Heimatstube zu sammeln. Zur Zeit (per 20.08.08) weist unsere Inventarliste 143 Dauergaben aus und gerne nehmen wir auch in Zukunft weitere Gegenstände, Geräte, Möbel etc. entgegen...

Ab September werden wir jeden 1. und 3. Dienstag des Monats die Beratung unseres Chronistenteam ab 18.00 Uhr im Gemeindeamt durchführen. An diesen Tagen wollen wir von 16.00 bis 18.00 Uhr die Heimatstube für den öffentlichen Besuch besetzen und so den Interessenten die Möglichkeit einräumen, sich das Vorhandene anzuschauen.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der Ortschronisten
G. Henschel

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbepark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 25,- bis 30,-€/m², wobei einzelne Fläche zum Unkostenpreis (Gründerwerb + Erschließungsaufwand) oder auch in Erbpacht abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herr Klein 03643 - 831160 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Informationen aus Utzberg



Ab 13. 09. 2008 können die Utzberger Bürger wieder wie jedes Jahr ihre trockenen Baum- und Strauchabschnitte an der bekannten Stelle für unser Oktoberfeuer entsorgen.

Bitte beachten Sie, dass die vorgegebene Abgrenzung eingehalten wird und dass es verboten ist, behandelte Holzabfälle und sonstigen Unrat zu verbrennen.

Das Oktoberfeuer findet am 03. 10. 2008 ab ca. 19 Uhr statt. Die Pizzeria übernimmt wie immer die Versorgung mit Speisen und Getränken. Für die Kinder wird Knüppelkuchen vorbereitet.

Alle Bürger sind herzlich eingeladen.

Heidrun Gunkel
Ortsbürgermeisterin

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Im Amtsblatt vom 17.12.2005 wurde die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. (BS-EWS) mit Ausfertigungsdatum 07.12.2005 bekannt gemacht. Allerdings kann die Gemeinde kein vom Bürgermeister unterzeichnetes Exemplar der Satzung vorlegen.

Nachfolgend wird deshalb die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. (BS-EWS) mit Ausfertigungsdatum 04.09.2008 neu bekannt gemacht. Die Unterzeichnung erfolgte durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als zuständige Behörde der Gemeinde Ottstedt a.B.

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. (BS-EWS) vom 04.09.2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt,
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke-WG), beträgt 591 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 768 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die neben der Wohnnutzung auch anderweitige Nutzung, z.B. landwirtschaftlicher Nutzung aufweisen (Sonstige Wohngrundstücke/Gehöfte-SWG) beträgt 1.053 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.369 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke ohne Wohnnutzung, wie gewerbliche Grundstücke (Sonstige Grundstücke-SG) beträgt 1.033 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.343 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und dem Beginn des Außenbereiches; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und dem Beginn des Außenbereiches.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
 - a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
 - (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
 2. für die Kläranlage
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. für das Kanalnetz	1,49 Euro
2. für die Kläranlage	1,00 Euro

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können. Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.10.2003 außer Kraft.

Isseroda, d. 04.09.2008

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Ottstedt a.B.

- Siegel -

gez.
Sennewald
Vorsitzender

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

- 14.09. 09.30 Uhr Utzberg ; 10.30 Uhr Hopfgarten
 20.09. 13.30 Uhr Niederzimmern Andacht zur Goldenen Hochzeit
 21.09. 09.00 Uhr Ottstedt Kirmesgottesdienst; 10.00 Uhr Niederzimmern
 28.09. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten



Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit

Termine für das Kirchspiel Klettbach

Klettbach, Gutendorf, Sohnstedt, Obernissa, Eichelborn, Meckfeld, Hayn, Schellroda

Pfarramt Klettbach, Str. der Einheit 1, 99102 Klettbach, Pastorin Charlotte Weber, Tel. 036209-222, www.kirche.klettbach.de

Gottesdienste

- Freitag, 05.09. 19.00 Obernissa, KIRMES-Gottesdienst
 Sonntag, 07.09. 14.00 Sohnstedt Zu-Gast-in-Gottesdienst, Einweihung des restaurierten Kanzelaltars
 Sonntag, 14.09. 11.00 Schellroda, Gottesdienst mit Taufe
 10.00 Andachten zum Tag des Offenen Denkmals in allen Kirchen des Kirchspiels
 Sonntag, 21.09. 14.00 Klettbach, JUBEL-KONFIRMATION
 Sonntag, 28.09. 09.00 Hayn, KIRMES-Gottesdienst
 14.00 Meckfeld, Zu-Gast-in-Gottesdienst mit Erntedank
 Sonntag, 05.10. 17.00 Klettbach, FAMILIEN-Gottesdienst mit Erntedank
 Samstag, 11.10. 14.00 Meckfeld, Gottesdienst mit Taufe
 Sonntag, 12.10. 09.30 Obernissa; 11.00 Eichelborn; 14.00 Schellroda, ERNTEDANK-Gottesdienste

Veranstaltungen

Kindernachmittag, mittwochs, ab 3. September, 15 Uhr

Konfi-Zeit: donnerstags, ab 4. September, 17 Uhr und ab 18 Uhr Elternabend

Jugendgruppe, Donnerstag, 11.09., 09.10., 19 Uhr

Seniorenkreis, Dienstag, 09.09., 14.10., 14 Uhr

Frauenkaffee, Montag, 29.09., 15 Uhr

Gospelchor, Montag, 01.09., 18.00 bis 19.30 Uhr, Montag, 08., 15., 22., 29.09., 20 Uhr

Gemeindekirchenrat, Mittwoch, 01.10., 19.30 Uhr

Ab Mittwoch, dem 3. September ist jede Woche von 15 - 16.30 Uhr Kindernachmittag. Alle (Schul-)Kinder, die gerne Geschichten hören, spielen, basteln und erzählen wollen, sind herzlich eingeladen. Klettbacher Hortkinder werden vom Hort abgeholt. Für Kinder, die nicht aus Klettbach kommen, kann ein Fahrdienst organisiert werden (Bitte anmelden unter Tel. 036209-222)

Termine für das Kirchspiel Nohra

Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß; Troistedt, Mönchenholzhausen

Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32, 99428 Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112 pfarramt.nohra-online.de

Gottesdienste

- 13.09. 13.00 Mönchenholzhausen, Pilgerandacht
 14.09. 14.00 Bechstedtstraß, Festgottesdienst zum Beginn des Kirchspielfestes
 21.09. 9.00 Mönchenholzhausen, Kirchweihgottesdienst
 10.00 Ulla
 14.00 Troistedt
 28.09. 14.00 Bechstedtstraß, Gottesdienst mit Taufe
 29.09. 18.00 Ulla, Gottesdienst zum Tag der Engel
 05.10. 9.00 Isseroda, Kirmesgottesdienst
 10.00 Ulla, Erntedank mit Hl. Abendmahl
 14.00 Mönchenholzhausen, Erntedank mit Hl. Abendmahl
 12.10. 10.00 Nohra, Erntedank mit Hl. Abendmahl
 14.00 Troistedt, Erntedank
 19.10. 10.00 Ulla

Chor montags 20.00, Pfarrsaal Nohra (außer Sommerferien)

Anmeldung Konfirmation 2010 bis zum 01.10.2008

Fahrt der Konfirmanden und Vorkonfirmanden nach Wittenberg am Freitag, 26.09., Anmeldung bis 16.09. jeweils im Pfarramt

Pfarrer Christian Dietrich
 Herrenstr. 32
 99428 Nohra
 Tel. + FAX 03643 825 112

Fest zum Abschluss der Turmsanierung Bechstedtstraß

Fr, 12.09., 19.00 Ausstellungseröffnung,
 Ulf Raecke, UNTERWEGS - Auf dem Weg nach Santiago de Compostella
 Sa, 13.09. 10.00-18.00 Ausstellung „UNTERWEGS“
 So, 14.09., 14.00 Festgottesdienst mit OKR Reinhard Werneburg und Chor Katharina von Bora

anschließend Pfarrgartenfest (Pfarrgarten Be) Gastlichkeit + Spendenmarkt
 16.00 Kirchenführung
 17.00 Vortrag zu den neuen Wegen der Sanierung von Kalk-Gips-Mauern
 19.30 Stummfilmklassiker und moderne Kurzfilme mit Live-Musik (Violine + Geige)
 21.00 Orgel-Nacht



Konzert Trompete und Orgel

Prof. Uwe Komischke und Thorsten Pech
 Bechstedtstraß, 10. Oktober, 19.00 Uhr Karten zu 7,-/5,- € (Vorverkauf 6,-/4,-€
 Kirchspielfest Bechstedtstraß 14.09., Pfarramt Nohra und Herderhof Weimar)

Abend mit Bildern vom Besuch der Partnergemeine Viitasaari/Mittelfinnland

Sonnabend, 20. September, 18.00 Uhr, Pfarrhof / Scheune Nohra



Hallenbelegungsplan Turnhalle Isseroda 2008/09

MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG
					9.00-12.00 Uhr Schwimmkurs in Apolda nur nach Absprache Tel.: 825256 ab 4 Jahren Frau Schubert Herr Schmidt
			14.00 - 15.30 Uhr Allgemeine Sportgruppe Jung. u. Mäd. 6 -12 Jahre Frau Schubert		
16.00 - 17.00 Uhr Bummi- Kinderturnen Jung. u. Mäd. 4 - 7 Jahren Frau Wetzig	16.00 - 17.30 Uhr Kinderturnen Jung. u. Mäd. 6 - 10 Jahren Frau Wetzig	16.00 - 17.30 Uhr Judo - Anfänger <u>Hexenbergschule</u> <u>Bad Berka</u> Herr Damm		15.45 - 17.15 Uhr Kleinkindergruppe Jung. u. Mäd. 1 - 6 Jahre Frau Topf	
	16.00 - 17.30 Uhr Judo - Fortgeschrittene <u>Hexenbergschule</u> <u>Bad Berka</u> Herr Damm	17.00 - 18.00 Uhr Ballspiele Jung. u. Mäd. 5 -10 Jahren Katharina Topf		17.15 - 18.15 Uhr Dance-Kids Jung. u. Mäd. 6-12 Jahren Frau Wetzig + Frau Krüger	
				18.30 - 19.30 Uhr Lucky-Dancer Jung. u. Mäd. 13-15 Jahren Frau Krüger	
	17.30 - 19.00 Uhr E-Jugend Spielgemeinschaft Isseroda Herr Kuschmerz und Herr Schulze	18.30 - 20.00 Uhr Fußball -Männer Herr Geyer & Majewski	17.30 - 19.00 Uhr E-Jugend Spielgemeinschaft Isseroda Herr Kuschmerz und Herr Schulze		
	19.30 - 21.30 Uhr Volleyball - Frauen Frau Topf	19.30 - 21.00 Uhr Volleyball - Männer Herr Becker	20.00 - 21.30 Uhr Allgemeine Gymnastik Frauen und Männer Frau Schubert		

Fit, gesund und gut drauf

Für alle „Paarlauffans“ und solche, die es werden wollen gibt's den

10. Paarlauf
am Dienstag, den 30. September um 18.00 Uhr
auf dem Sportplatz in Niederzimmern



In einer Gesamtlaufrunde von 30 Minuten läuft jeder Teilnehmer nach selbst gewähltem Tempo, sich abwechselnd mit einem Partner oder als Einzelkämpfer seine Runden – vielleicht ja mit dem Ziel, das bisherige Laufpensum zu verbessern.

Gute Laune und ein angenehmes Körpergefühl stellen sich schon bald von selbst ein!
 Nur Mut, auch Neueinsteiger, Nordic-Walking- Fans und sportbegeisterte Schüler sind gern gesehen ...

Bis bald!
Sportlehrer/in der Wartbergerschule

Schulförderverein „Grundschule Niederzimmern e.V.“

Die Grundschule Niederzimmern bietet ihren Schülern ab dem Schuljahr 2008/09 in den Unterrichtstagen eingebundene Arbeitsgemeinschaften an. Um dies in einem größeren Rahmen durchführen zu können, wird noch Unterstützung gebraucht.

Haben Sie Zeit und möchten freitags ab 11.00 Uhr selbständig mit Kindern arbeiten, um ihnen z. B. zu zeigen,

- ◆ wie man kleine Fahrradreparaturen macht,
- ◆ wie man etwas Schönes und/oder Nützliches selber baut,
- ◆ was es in der Natur zu entdecken gibt
- ◆ oder alles, was Sie eben besonders gut können?



Für eine lebendige, kreative
 Schule auf dem Lande

Bei Interesse und Bereitschaft sich dauerhaft zu engagieren, bitten wir Sie, sich in der Schule oder telefonisch unter 036203/90347 bei Frau Ines Kütke zu melden.

Jutta Schroer und Bettina Lorbeer
 - Vorsitzende -

**Eigener Saft aus eigenen Äpfeln –
 Die mobile Mostpresse kommt nach Niederzimmern**

[Niederzimmern, 10.10.2008] Äpfel und Birnen zu eigenem Saft verarbeiten, den Saft im Keller einlagern und das ganze Jahr davon zehren? Zu aufwendig, zu teuer, gibt's nicht?! Gibt es doch! Denn der Kräutergarten Niederzimmern e.V. hat gemeinsam mit dem Thüringer Ökoherz e.V. eine mobile Mostpresse nach Niederzimmern bestellt.



Auch in diesem Jahr ist in Mittelthüringen ein gutes Obstjahr mit vielen Früchten an Bäumen und Sträuchern zu erwarten. Die Obstbäume hängen voll und die Äste biegen sich unter der Last der Früchte. Doch so manch einer fragt sich beim Anblick der vielen Kilogramm Äpfel und Birnen: Was mache ich bloß damit? Gleich vom Baum essen, im Keller einlagern oder als Vogelfutter am Baum lassen? Möglichkeiten zur Verwertung gibt es viele.

In diesem Jahr kommt noch eine besonders attraktive hinzu: Gemeinsam mit dem Kräutergarten Niederzimmern e.V. hat der Weimarer Umweltverband Thüringer Ökoherz e.V. eine mobile Mostpresse nach Niederzimmern bestellt. Bereitgestellt wird die mobile Mostpresse am Freitag, den 10.10.2008 in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr am Kräutergarten Niederzimmern. Mitzubringen ist eine Menge von mindestens 50 kg Äpfeln oder Birnen (kein Steinobst) sowie Hänger oder Auto zum Abtransport des Saftes. Der Saft wird pasteurisiert (72 °C) in bereitgestellte 1l Glaspfandflaschen oder 5l Bag-in-Box-Kartons gefüllt. Bei Bedarf können aber auch eigene gut ausgewaschene Flaschen oder Behälter zur Befüllung mitgebracht werden. Zur Orientierung: 1 kg Äpfel ergeben ca. 0,7 l Saft.

Beachtet werden sollte, dass sich die Haltbarkeit des Saftes nach der Sauberkeit der Abfüllbehältnisse und deren Verschlüsse richtet. Eine Garantie für die Haltbarkeit kann daher nicht übernommen werden; sind die Behältnisse jedoch richtig sauber, ist der Saft bis zu einem Jahr haltbar.

Die Kosten für diese Dienstleistung belaufen sich auf 0,65 € pro Liter Saft. Hinzu kommen ggf. noch Kosten für die Abfüllbehältnisse. Dabei wird für die 1l Pfandflaschen der übliche Pfandpreis von 0,15 € berechnet, für den Kasten (für 6 Flaschen) 1,50 € pro Stück. Das 5l Bag-in-Box-Gebinde kostet 1,50 € (Karton und Beutel).

Es freuen sich auf Ihr Kommen und auf eine obstreiche Saftproduktion Ihr Kräutergarten Niederzimmern e.V. und Thüringer Ökoherz e.V.

Kontakt: Alexander Seyboth (Thüringer Ökoherz e.V.): Tel. 0 36 43 / 43 71 03 oder Simone Buss (Kräutergarten Niederzimmern e.V.): Tel. 036 203 / 50 719



Kräutergarten Niederzimmern e.V.

99428 Niederzimmern, Weimarische Strasse

Tel: 036203 50719, Fax: 036203 95968, email: simone.buss@versanetonline.

Herbst- und Erntefest im Kräutergarten Niederzimmern

am 20. September ab 14.30 Uhr

Das diesjährige Herbstfest steht unter dem Motto „Den Stärke(n) der Kartoffeln auf der Spur“ und ist unser Beitrag zum von der Ernährungs- und Landwirtschaftskommission der UNO (FAO) ausgerufenen internationalen Jahr der Kartoffel. Als Besucher erwartet Sie ein kleiner Exkurs in Geschichte, Anbau- und Verwendungsmöglichkeiten dieser vielseitig nutzbaren Pflanze. Dazu gibt es praktische, kreative sowie spielerische Möglichkeiten, die wertvolle Knolle zu erkunden. Auch den kulinarischen Wert wollen wir unter Beweis stellen und neben herzhaften auch andere Möglichkeiten ihrer Verwendung vorstellen. Gerne können auch Sie ihre Lieblingsrezepte mitbringen sowie auch einige Ihrer geernteten Knollen mit Sortenangabe für eine kleine Ausstellung, um die Vielfalt der Sorten und Zubereitungsarten zu demonstrieren. Eine Jury prämiert die originellsten Rezepte und die größte Kartoffel. Für das leibliche Wohl wird wie immer gesorgt.

Simone Buss im Namen des Vorstandes des Kräutergarten Niederzimmern e.V.

Kirmes in Ottstedt am Berge

Im Jahr der sportlichen Großereignisse wie der Fußball-Europameisterschaft und den Olympischen Spielen ist das Motto für die Kirmes in Ottstedt am Berge klar: **Dabei sein ist alles!** In diesem Sinne lädt die Kirmesgesellschaft alle Marathontänzer, Ausdauerfeierer, Kurz- und Langstreckentrinker und Mitglieder aller anderen Disziplinen herzlich ein.

Die feierliche Eröffnung findet am **19. September ab 21.30 Uhr** durch die Rockband „Rosa“ statt. Um konditionell am Ball zu bleiben, beginnt am Samstagmorgen (**20. September**) der Frühsport in Form des Ständchens ab 10.00 Uhr. Sobald alle Ottstedter und deren Gäste von der bestechenden Form der Kirmesgesellschaft überzeugt sind, startet das Abendprogramm. **Ab 20.00 Uhr** - und traditionsgemäß untermalt von Rhythmen und Klängen der Band „Step“ (ehemals „Monolog“) - wird im Festzelt das Tanzbein geschwungen. Natürlich wird auch wieder die eine oder andere Show-Einlage für sportliche Untermalung sorgen.

Der Endspurt des großen Feierns in O.a.B. wird natürlich mit göttlichem Beistand begangen. Der Kirchweihgottesdienst beginnt am Sonntag dem **21. September** 9.00 Uhr in der Kirche zu Ottstedt am Berge. Sobald der himmlische Segen erteilt und die körperliche Form wieder hergestellt ist, beginnt **ab 10.00 Uhr** das Frühschoppen mit Live-Musik der Band „Livesound“! Übrigens ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt, der Kochlöffel kann am Sonntag also im Köcher bleiben. Für kulinarische Köstlichkeiten der etwas flüssigeren Art stehen wie jedes Jahr Klaus Klemin und sein Team in den Startlöchern.

Die Kirmesgesellschaft

14 - 15 Kirmes in Isseroda!

Wir nähern uns dem Monat Oktober...

am Abend ist es früh dunkel, die Kälte zieht wieder ein und doch, es gibt einen Lichtblick...

„Kirmeszeit in Isseroda“

Mit tollen Ideen, neuen Gastleuten und voller Euphorie möchten wir Euch recht herzlich zur Kirmes 2008 nach Isseroda einladen.

- Freitag, 03.10.2008 → 18:00Uhr Umzug durchs Dorf mit dem Westthüringer Musikverein und anschließend dem traditionellen Fichtensetzen
→ ab 21:00Uhr Jugendtanz mit Rockpirat
- Samstag, 04.10.2008 → 09:00Uhr Ständchen mit dem Westthüringer Musikverein
→ 20:00Uhr Tanz mit der Gruppe „DAFUER“
- Sonntag, 05.10.2008 → 09:00Uhr Kirmesgottesdienst
→ 10:00Uhr Frühschoppen mit dem Westthüringer Musikverein
→ 15:00Uhr Kindertanz mit DJ Krauti
→ 20:00Uhr Tanz mit DJ Krauti
→ 24:00Uhr Beerdigung der Kirmes

Wir würden uns freuen, Euch als Gäste unserer Kirmes begrüßen zu dürfen.

Es laden ein

die Kirmesgesellschaft und
das Team vom Landgasthof Isseroda



EINLADUNG zum Heimat- und Weinfest in Niederzimmern

Der Verein der Natur- und Heimatfreunde führt am Samstag, d. 04.10.2008 im Vereinshaus das **15. Heimat- und Weinfest** durch. Hierzu sind alle Einwohner der Gemeinde und Umgebung recht herzlich eingeladen. Zum Ausschank kommen ausgewählte Weine aus Franken, Italien und Frankreich.



PROGRAMMABLAUF

- ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen
- ab 15.00 Uhr musikalische Umrahmung mit dem Trio „Boheme“; Auftritt der Line-Dancegruppe Niederzimmern
- ab 17.00 Uhr Weinverkostung mit Ulrich Buck aus Franken
- ab 18.00 Uhr fränkische Spezialitäten
- ab 21.00 Uhr gemütliches Beisammensein bei Wein, Musik und Tanz mit „The Blind Chicken“

725 Jahre Daasdorf am Berge

In der Zeit vom 18.07.2008 bis 27.07.2008 feierte Daasdorf am Berge sein 725-jähriges Bestehen.

Während der Festwoche fanden zahlreiche Aktivitäten statt. Nach der offiziellen Eröffnung konnten alle Gäste die historischen Ausstellungen in der alten Schule sowie die Fotoausstellung „Der Himmel über dem Berg“ in der Kirche besuchen. Anschließend sorgte DJ Krauti für gute Stimmung im Festzelt. Trotz Regenwetters ließen sich viele Besucher nicht abschrecken, den Fanfarenzug mit Fackeln durchs Dorf zu begleiten.

14 gemischte Mannschaften beteiligten sich aktiv beim Spaßsportfest. In den Disziplinen Gummistiefelweitwurf, Tauziehen, Hindernislauf, Gummientchenfischen und Tischtennisballjonglieren wurden eifrig Punkte gesammelt. Zur Tanzveranstaltung mit „LIVESOUND“ erhielten dann alle Teams ihre wohlverdienten Preise.

Der Einladung zum Festgottesdienst folgten nicht nur Bürger unseres Ortes, sondern auch viele Gäste aus unserem Kirchspiel Gaberndorf-Tröbsdorf-Daasdorf-Weimar West, insbesondere der Superintendent H. Herbst und unsere ehemaligen Pfarrer Büttner und Pastorin Golle.

Nach umfangreichen Verdunklungsarbeiten des Festzeltes konnten Jung und Alt die Filme „Das singende, klingende Bäumchen“ und „Geliebte weiße Maus“ im Landkino wie in alten Zeiten bestaunen.

Der „Daasdorfer Kessel Buntes“ war der Höhepunkt der Festwoche. Es war kaum zu glauben, was die Daasdorfer Einwohner und ihre Gäste für ein abwechslungsreiches Programm auf die Bühne zauberten und wie sie die Zuschauer begeisterten.

Gern gesehen waren auch die Rentner der umliegenden Gemeinden zu unserem Seniorennachmittag. Hier sorgte wieder DJ Krauti, der bekannte Stars wie Andrea Berg und Hansi Hinterseer auf die Bühne holte, für gute Stimmung. Die schönen Stunden wurden mit reichlich Kaffee und Kuchen versüßt.

Ein gemeinsames Konzert gaben der Gemischte Chor Daasdorf/Gaberndorf und der Lindenstadt-Chor **Blankenhain in der Kirche. Stimmungsvoll** präsentierten sie **Ausschnitte aus ihrem abwechslungsreichen Repertoire, die mit viel Applaus belohnt wurden.** Mit „Ehe es kracht“ **zeigte** das Kabarett Sinnflut aus Weimar Szenen von Loriot.

Die nächsten Tage standen voll im Zeichen des 7. Goldwingtreffens mit den bekannten Höhepunkten, wie der Drillshow in Weimar, der Lichterfahrt über die Dörfer und den beliebten Abendveranstaltungen mit DJ Watzl. Mit rekordverdächtigen 358 Einschreibungen waren wieder altbekannte aber auch neue Goldwinger zu Gast in Daasdorf.

Den gelungenen Abschluss unserer Festwoche bildete das bunte Dorf- und Markttreiben. In farbenprächtigen Gewändern erinnerten die Einwohner an altes Handwerk sowie vergangene Sitten und Bräuche. Unterstützung erhielten sie durch den Verein „Historische Uniformen“ mit dem Biwak auf dem Spielplatz, der Mittelaltermodenschau aus Kranichfeld und vielen Handwerkern und Ausstellern.

Trotz des teilweise extremen Wetters konnten wir viele Gäste begrüßen. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei allen Sponsoren, Mitwirkenden, Helfern und Organisatoren bedanken.



Der Heimat- und Feuerwehrverein Daasdorf a/B e.V. lädt herzlich zu den folgenden Veranstaltungen ein: Radtour

Am Samstag, den 13.09.2008 um 10:00 Uhr treffen sich alle Zweiradbegeisterten am Dorfgemeinschaftshaus. Wir wollen gemeinsam zum „Back- und Wurschtfest“ auf die Ordensburg nach Liebstedt radeln.

Für ein verkehrssicheres Rad hat jeder selbst zu sorgen.

Ermittlung im Kürbiswettbewerb

Zur Kirmes in Daasdorf wurden Kürbiskerne an viele Kinder und Erwachsene ausgegeben.

Am Donnerstag, den 30.10.2008 um 17:00 Uhr wollen wir im Dorfgemeinschaftshaus gemeinsam den schönsten und größten Kürbis prämiieren.



Im Anschluss können die Kürbisse für Halloween geschnitzt werden.



Woche der Mobilität vom 16.09.-22.09.2008

- **Am 17.09. Kolbshelm - Haus 10 Uhr**
 - o **Auftaktveranstaltung agenda-21:**
Die Ortsteilbürgermeister pflanzen den Baum des Jahres - den Walnussbaum - als Symbol der zukünftigen Früchte bringenden Arbeit unter dem Dach der Lokalen Agenda 21
- **Bürgerinformation:**
 - o Am **17.09. ab 15 Uhr** steht der stellvertretende Bürgermeister Herr Rene Kästner für Führungen zur **Solaranlage Kindereinrichtung** gern zur Verfügung
telefonische Voranmeldung erbeten 0171-4731651 auch für Führungen zu anderen Terminen
 - o Ausstellungen der Kindereinrichtung Montessori-Kinderhaus „Nohraer Spatzen“ in der Sparte und im Kinderhaus – mindestens ganzwöchig -
- **Sparte in Nohra:**
 - o Ausstellung **Kennzeichnung von Konsumgütern für Nachhaltigkeit** - ganzwöchig - ,
 - o Am **17.09. ab 15 Uhr** - Infos zur **Lokalen Agenda 21** in der Einheitsgemeinde Nohra, für Informationen zum Thema der Ausstellung und zur Lokalen Agenda 21 steht Frau Romy Wolf gern zur Verfügung
 - o Am **17.09. ab 15 Uhr Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen** Energieberaterin, Dipl.-Ing. Stephanie Müller informiert zu:
 - Altbausanierung
 - Fördermittel
 - Heizenergie und Kosten einsparen
 - Energieausweis
 - o Am **17.09. 18 Uhr** Vortrag zum Thema **Solarenergie nutzen für Warmwasser/Heizung/ Stromerzeugung** - Vortrag der Verbraucherzentrale Thüringen, Dipl.-Ing. Stephanie Müller - Pause –
 - o Am **17.09. 20 Uhr** Vortrag zum Thema **Arterhaltung im Landschaftspark Nohra**, Vereinsvorsitzender „Arche Nohra“ Manfred Kästner
 - o Im Anschluss offene Diskussion
- Am **Samstag, den 20.09. Gemeinsame Radrunde** zum „Kartoffelfest“ im Kräutergarten Niederzimmern.
Dort erwartet die Radler eine Kräuterlimonade oder auch eine deftige Kartoffelsuppe.
 - Start **9.00 Uhr je ab Obergrunstedt Gemeindehaus, Nohra Anger** Richtung Städteroute
 - Start/Treff **9.30 Uhr ab Ulla vor Heidis** Richtung Städteroute
 - Start/Treff **Utzberg Ecke Reiterhof/ Gasthaus 10.00 Uhr** Richtung Städteroute
 - Auf der Radroute Thüringer Städtekette treffen sich alle Radler und fahren über Hopfgarten in Richtung Niederzimmern, wo alle ab ca.10.30 Uhr erwartet werden (siehe Aushang)

Wer Zeit , Lust und Interesse hat, ist recht herzlich zu den Veranstaltungen eingeladen, bitte beachten Sie dazu auch die Aushänge in den Gemeinden. Weitere Beiträge von Vereinen und Interessengemeinschaften in dieser Woche sind äußerst willkommen. Ganz besonders freuen wir uns schon über das Mitwirken des Kinderhauses „Nohraer Spatzen“. Die Kinder werden sich unter anderem durch Mal- und Bastelarbeiten mit den Themen Umwelt und Verkehr auseinandersetzen. Die Arbeiten werden im Kinderhaus und im Spartenheim ausgestellt. Es brodelt bereits weitere initiativ Vorbereitungen, die diese Woche für uns bestimmt informativ und anregend werden lassen und konkrete Impulse für neue Entwicklungen geben können.

Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Daasdorf a.B.

Dr. Graul, Walter zum 70. am 25.09.

Gutendorf

Wurmstich, Heinz zum 70. am 20.09.

Topf, Lothar zum 80. am 04.10.

Hopfgarten

Teichmann, Gerhard zum 65. am 13.09.

Isseroda

Mathauser, Herms-Kampfmuth zum 65. am 14.09.

Dietzel, Eberhard zum 75. am 08.10.

Mönchenholzkhausen

Rippl, Roland zum 75. am 13.09.

Knoll, Helga zum 65. am 15.09.

Lippe, Ilse zum 90. am 01.10.

Obernissa

Gündel, Arno zum 65. am 13.09.

Niederzimmern

Mönch, Elly zum 85. am 17.09.

Bernhardt, Hartmut zum 65. am 23.09.

Köhler, Rainer zum 65. am 04.10.

Nohra

Röder, Kurt zum 70. am 28.09.

Thiele, Roland zum 70. am 01.10.

Ulla

Schmidt, Anita zum 85. am 23.09.

Heß, Erika zum 80. am 02.10.

Schütz, Rainer zum 70. am 07.10.

Utzberg

Roland, Liselotte zum 80. am 01.10.

Ehejubilare

Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum

am 20.09. Herbert und Karla Langer aus Niederzimmern

am 29.09. Dieter und Ingrid Bausch aus Obergrunstedt

am 04.10. Manfred und Regina Müller aus Eichelborn